

2. Änderung zur Parkgebührenverordnung

Auf der Grundlage des § 6a Abs.6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S.310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2507) und der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GVOBl. M-V 2010, S.4080) erlässt der Bürgermeister der Stadt Barth nachfolgende 2. Änderung zur Parkgebührenverordnung:

Artikel 1

Die Parkgebührenverordnung der Stadt Barth 19.02.2010 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs.5 (Jahresparkkarten) wird

1. Satz 1 geändert in:

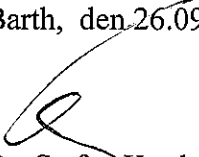
Die Gültigkeit bezieht sich auf ein Jahr ab Ausstellungsdatum und ist nur auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen erlaubt.

2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung der Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Barth, den 26.09.2014


Dr. Stefan Kerth
Bürgermeister

Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.